

GRPK: Bericht der Subkommission Finanzvermögen

1. Gemäss einer in der Schweiz allgemein gebräuchlichen Einteilung wird zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden.

Zum Verwaltungsvermögen werden sämtliche öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch gerechnet, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Im Unterschied zum Finanzvermögen ist ihr Benutzerkreis meist offen.

Entsprechend seiner öffentlichen Zweckbestimmung ist das Verwaltungsvermögen nicht pfändbar und auch solange nicht veräusserbar, als das öffentliche Interesse weiterbesteht, dem es dient. Seine Legaldefinition findet das Verwaltungsvermögen in Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden etc.(SR 282.11):

„Die Vermögenswerte eines Gemeinwesens, die unmittelbar der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben dienen, stellen sein Verwaltungsvermögen im Sinne dieses Gesetzes dar und können auch mit seiner Zustimmung weder gepfändet noch verwertet werden, solange sie öffentlichen Zwecken dienen.“

Als typische Beispiele des Verwaltungsvermögens seien die Strassen, die Gewässer, die Schulhäuser, die Gerätschaften der Feuerwehr und auch die Steuerforderungen genannt.

Zum Finanzvermögen hinwiederum gehören alle Güter, die nicht direkt der Erfüllung der staatlichen Aufgaben dienen. Im Aussenverhältnis untersteht es grundsätzlich dem Privatrecht. Erwerb, Veräusserung, Schutz und Regelung der Nutzung am Finanzvermögen werden mit den Mitteln des Privatrechtes erreicht (Kauf, Miete, Pacht etc.). Es kann im Rahmen der internen Kompetenzordnung des Gemeinwesens jederzeit gekauft, verkauft oder belastet werden und ist grundsätzlich pfändbar. Dem Grundsatz nach soll es nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet werden.

Als typische Beispiele des Finanzvermögens werden insbesondere Wohnliegenschaften oder zu Wohnzwecken erschlossenes Bauland erwähnt.

Die Abgrenzung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist unsicher und es steht den zuständigen Organen ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum zu. So wurde zum Beispiel das Jugendhaus in unserer Gemeinde dem Verwaltungsvermögen zugeschlagen, da es in einer Volksabstimmung beschlossen wurde. Eine Zuordnung zum Finanzvermögen wäre auch vertretbar gewesen.

2. In den Jahresrechnungen der Gemeinde Binningen findet sich jeweils eine Bestandesrechnung über das Finanzvermögen (Rechnung 2002, Seite 25f) und das Verwaltungsvermögen (Rechnung 2002, Seite 27f). Zum besseren Überblick findet sich in der Beilage zu diesem Bericht eine erweiterte Aufstellung über das Finanzvermögen.
3. Da die Verwaltung des Finanzvermögens sich an den kaufmännischen Grundsätzen orientiert, besteht für dieses auch keine starre, zwingende Abschreibungspflicht, wie sie das Verwaltungsvermögen

gen als bilanztechnischer Ausgleich für seine Unpfändbarkeit kennt¹. Abschreibungen müssen beim Finanzvermögen vielmehr nur im Fall von Wertverminderungen vorgenommen werden. Deshalb entspricht der Buchwert der Aktiven des Finanzvermögens unserer Gemeinde in der Regel dem Erwerbspreis.

4. Starre Regeln über den angemessenen Umfang des Finanzvermögens eines Gemeinwesens aufzustellen ist nicht möglich. Ebenso unbehelflich ist die Postulierung von definitiv fixierten Kriterien für den Ankauf, die Verwendung und die Veräusserung seiner Güter. Im Einzelfall werden die diesbezüglichen Entscheidungen stark und insbesondere von folgenden Einflüssen geprägt:
 - i) Politische Grundeinstellung der Entscheidungsträger
 - ii) Finanzpolitische Bedürfnisse (Reservenbildung vs Liquiditätsbeschaffung)
 - iii) Zukünftige Projekte (die Güter des Finanzvermögens können im Hinblick auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen sukzessive aufgekauft werden; vergleiche zum Beispiel für Binningen die Parzellen 4344 /45, 4317 bis 18 & 4314 = zukünftiger Verlauf der Schlossgasse)
 - iv) Bebauungs- und Wohnpolitik (ein Gemeinwesen kann zum Beispiel in bestimmten Gebieten systematisch Liegenschaften aufkaufen, um sie später wieder für bestimmte Zwecke (oft sozialer Wohnungsbau) zu veräussern respektive im Baurecht abzugeben)

Den Rahmen für eine vernünftige, konsensfähige Finanzvermögenspolitik findet man am ehesten, indem man politisch oder sachlich unsinnige Vorgehensweisen benennt und ausschliesst.

- i) Aus ordnungspolitischen und finanzpolitischen Gründen sicher abzulehnen wäre eine Politik, bei der ein Gemeinwesen steuerfinanziert seine Überschüsse systematisch über eine längere Zeitperiode hinweg in Finanzvermögen (Immobilien und / oder andere Anlagevehikel) investieren würde, um Reserven anzuhäufen. Tritt ein solcher Zustand ein, wäre es vorzuziehen, die Steuern zu senken oder die Verschuldung abzubauen.
- ii) Auf der anderen Seite würde sich ein Gemeinwesen in seinem Handlungsspielraum allzu sehr einschränken, wenn es keinerlei Investitionen in Finanzvermögen mehr tätigen dürfte oder sein gesamtes Finanzvermögen veräussern müsste. Wie das bereits erwähnte Beispiel der Verlegung der Schlossgasse zeigt, kann der Erwerb von Finanzvermögen der erste, zeitlich weit vorverschobene Schritt zur Schaffung von Verwaltungsvermögen sein. Ferner kann es der Verwirklichung von übergeordneten öffentlichen Interessen wie zum Beispiel dem Heimatschutz oder der Wohnbauförderung (Abgabe von Land im Baurecht) dienen, wenn dies dem Willen der politischen Entscheidungsträger entspricht.

Wichtig ist jedoch, dass sämtliche Investitionen und Desinvestitionen in das Finanzvermögen im Rahmen einer klaren, politisch offen durchdiskutierten und nachvollziehbaren Strategie erfolgen, die auch periodisch wieder hinterfragt und bei Bedarf angepasst wird.

5. Alles in allem ist die GRPK der Auffassung, dass das Resultat der von der Gemeinde beim Finanzvermögen verfolgten Politik vertretbar ist, auch wenn es Zeiten gab, in denen etwas grosszügig in Liegenschaften investiert wurde. So stösst der Kauf des Holeerains 42 nicht auf ungeteilte Zustimmung in der GRPK.

¹ Damit wird eine irreführende Bilanzaufblähung verhindert.

In der jüngeren Vergangenheit jedoch desinvestierte unsere Gemeinde in nicht unerheblichem Masse, indem sie Baurechtsland den Baurechtsnehmern verkaufte, was grundsätzlich begrüsst wird.

Einige Wohnhäuser wurden in der Vergangenheit zwecks Unterbringung von Asylanten durch die Gemeinde erworben (Kernmattstrasse). Dieses Vorgehen war grundsätzlich richtig, da es eine vergleichsweise billige Lösung ermöglichte. Zwischenzeitlich wurden diese Wohnungen jedoch an Drittpersonen dauervermietet, sodass sie innert kurzer Zeit nicht mehr für ihre ursprüngliche Zweckbestimmung (Asylunterkunft und Notwohnungen) genutzt werden können. Deren Verkauf sollte nun die Gemeinde ins Auge fassen.

6. Der Verkauf von Finanzvermögen führt in vielen Fällen zur Realisierung von stillen Reserven², was zu ausserordentlichen Erträgen führt. Deshalb sollten Steuersenkungen nicht über den Verkauf von Finanzvermögen finanziert werden. Diese sollten nur dann vorgenommen werden, wenn der voraussehbare ordentliche Ertrag hoch genug ist, um sicher den laufenden Aufwand und die laufenden Erneuerungsinvestitionen zu decken.

Der Abbau einer allfälligen Schuldenlast kann jedoch über die Veräusserung von nicht mehr (dringend) benötigten Gütern des Finanzvermögens erfolgen. Dies ist insbesondere dann klug, wenn die durch den Verkauf mögliche Reduktion der Zinsenlast höher ist als der Nettoertrag des betreffenden Aktivums.

Über diese beiden Grundsätze ist sich die GRPK weitgehend einig.

7. Wegen der hohen Finanzkompetenz des Gemeinderates erfolgen der Kauf und der Verkauf von Gütern des Finanzvermögens in aller Regel ohne Mitwirkung des Einwohnerrates. Die GRPK erwartet, dass sie künftig über die getätigten Transaktionen und über deren Gründe informiert wird.

Sig. Doris Anliker / Michel Hopf

Binningen, im Dezember 2003

Beilage erwähnt

² Dies geschieht immer dann, wenn der Veräusserungserlös höher ist als der Buchwert.